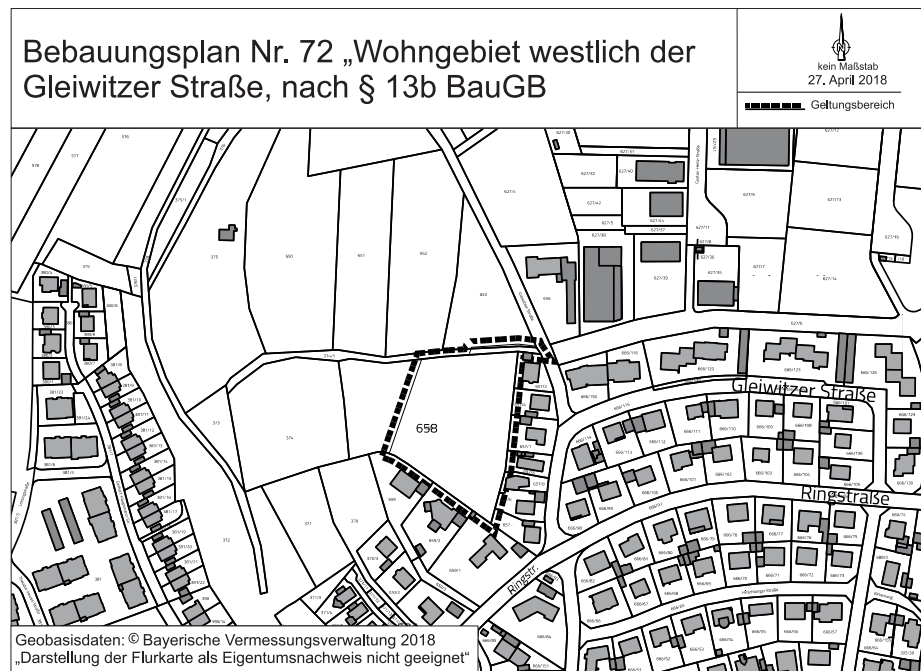


Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**Bebauungsplan Nr. 72 „Wohngebiet westlich der Gleiwitzer Straße“, nach § 13b BauGB der Stadt Herzogenaurach;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 und § 13a Abs. 3 BauGB
(Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB)**



Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Herzogenaurach hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Wohngebiet westlich der Gleiwitzer Straße“, nach § 13b BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Lageplan vom 27. April 2018 (ohne Maßstab) ersichtlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13b BauGB, der für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen das Verfahren nach § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 2 BauGB vorsieht.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswir-

kungen der Planung unterrichten kann, liegen **von Freitag, 9. bis einschließlich Freitag, 23. November 2018**, im Rathaus, Schlossgebäude, 2. Stock (Flurbereich zum Zimmer 207) während der Dienststunden gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht aus:

Montag und Mittwoch: 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr; Dienstag: 7.30 – 12.30 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr; Donnerstag: 8.30 – 12.30 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr; Freitag: 8.30 – 12.30 Uhr.

In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.

Während der Dienststunden stehen die Mitarbeiter des Amtes für Planung, Natur und Umwelt, Schlossgebäude, 2. Stock, Zimmer 207, für Informationen zur Verfügung.

Hinweise:

Da der Auslegungsort keinen barrierefreien Zugang hat, können Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, unter Telefon 09132 / 901-231 eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuellen Abgabe einer Stellungnahme vereinbaren.

Die Planunterlagen können während des Auslegungszeitraums (ab **Freitag, 9.**

November 2018) auch im Internet (www.herzogenaurach.de) mit dem Suchbegriff „Aktuelle Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Erläuterung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6.819 m² der Fl. Nr. 658, Gemarkung Herzogenaurach, und setzt ein „allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO fest.

Der Geltungsbereich liegt im Einschnitt des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höchstadter Weg“ – 4. Änderung aus dem Jahre 1992 und stellt einen Lückenschluss dar.

Die südlich und östlich angrenzenden Flächen sind auf der Planungsgrundlage dieses Bebauungsplanes bebaut.

Mit der Städtebaurechtsnovelle 2017 wurde der § 13b „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ in das BauGB aufgenommen. Da die zur Anwendung dieses Verfahrens erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, erfolgt die Durchführung auf dieser Grundlage.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach ist die Art der Bodennutzung für das oben genannte Flurstück als „Fläche für die Landwirtschaft: Acker“ dargestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**Bebauungsplan Nr. 69 „Erweiterung Hammerbach Nord – Wohngebiet“, nach § 13b BauGB der Stadt Herzogenaurach;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 und § 13a Abs. 3 BauGB
(Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB)**

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Herzogenaurach hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Erweiterung Hammerbach Nord – Wohngebiet“, nach § 13b BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Lageplan